



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz**

Datum: 10. Februar 2015

Nummer: [2015-071](#)

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/071

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz

vom 10. Februar 2015

1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Januar 1997 ist aufgrund der vorangegangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 („RPG“, SR 700) Art. 25 a in Kraft, welcher die sog. Koordinationspflicht vorschreibt. Dieser besagt folgendes:

Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt. Gemäss der auf den selben Zeitpunkt in Kraft gesetzten Bestimmung von Art. 33 Abs. 4 RPG sind für die Anfechtung von kantonalen Verfügungen, welche koordiniert zu ergehen haben, einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage an den Landrat betreffend ein neues Raumplanungs- und Baugesetz (Vorlage 93/308 vom 21. Dezember 1993), welches dann am 8. Januar 1998 beschlossen worden ist, wurde die Verfahrenskoordination bereits thematisiert und im damaligen § 122 „Verfahrenskoordination“ eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgeschlagen. Diese Regelung findet sich leicht modifiziert im heutigen § 119 RBG, welcher die Koordinationspflicht vorschreibt und grundsätzlich das Baubewilligungsverfahren als Leitverfahren bestimmt. Zuständig für die Koordination ist demzufolge die Baubewilligungsbehörde. Wenn sich in einem konkreten Fall ein anderes Verfahren als Leitverfahren aufdrängt, so hat die dafür zuständige Behörde die Verfahrenskoordination zu übernehmen. In der Landratsvorlage wurde damals explizit festgehalten, eine weitergehende Koordination der Verfahren erscheine nicht zweckmässig, insbesondere könne der Auffassung des Bundesgerichtes, für die verschiedenen, getrennt erlassenen Entscheide ein gemeinsames Rechtsmittelverfahren vorzusehen, in Anbetracht der kantonalen Organisations- und Verfahrenshoheit nicht gefolgt werden. Hinzu komme, dass im Kanton Basel-Landschaft die Rechtsmittelverfahren sehr unterschiedlich ausgebaut seien (S. 154 vom LRV 93/308). Anlässlich der Beratung im Landrat wurde dann der damalige § 122 RBG, heute § 119, abschliessend formuliert. Eine einheitliche Rechtsmittelinstanz in dem Sinne, dass sämtliche koordinierten Verfügungen unmittelbar bei derselben Rechtsmittelinstanz anfechtbar sein sollen, wurde nicht ins Gesetz aufgenommen.

Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 3. September 2014 betreffend Wasserkraftwerk Grossmatt in Zwingen ist die bundesrechtliche Bestimmung der einheitlichen Rechtsmittelinstanz so zu verstehen, dass die zu ko-

ordinierenden Entscheide in der Rechtsmittelbelehrung dieselbe Rechtsmittelinstanz vorsehen müssen. Weil die formell-gesetzliche Regelung im Kanton Basel-Landschaft derzeit für zu koordinierende Verfahren unterschiedliche Rechtsmittelwege vorsieht, welche erst auf der Stufe des Kantonsgerichts für die verschiedenen Bewilligungen wieder zusammenlaufen, entspricht dies gemäss dem kantonsgerichtlichen Urteil nicht dem Bundesrecht.

Der Kanton Basel-Landschaft ist gehalten, raschmöglichst die Bundesrechtskonformität seiner Gesetzgebung bezüglich der Rechtsmittel bei zu koordinierenden Verfügungen herzustellen, damit künftig Projekte nicht an dieser Hürde aufgrund des kantonsgerichtlichen Urteils scheitern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in einem neuen § 119 a „Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz“ des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 („RBG“, SGS 400) eine einheitliche Rechtsmittelinstanz festzulegen und diese an das Leitverfahren zu koppeln, was eine Anpassung von § 119 Abs. 3 RBG erforderlich macht.

2. Urteil des Kantonsgerichts vom 3. September 2014

In seinem Urteil vom 3. September 2014 führt das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Verfahren betreffend Konzessionsgesuch Wasserkraftwerk Grossmatt in Zwingen u.a. aus, wenn die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden erfordere, so habe die für die Koordination verantwortliche Behörde für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen zu sorgen. Die Verfügungen dürften zudem keine Widersprüche enthalten und bezüglich des Rechtsschutzes sei für die Anfechtung von Verfügungen der Behörden eine einheitliche Rechtsmittelinstanz vorzusehen (Erwägung 3.4. des Urteils).

Das Kantonsgericht sagt weiter, es sei unbestritten, dass im erstinstanzlichen Verfahren, in welchem die Entscheide des Bauinspektors und des Regierungsrats gleichzeitig eröffnet wurden, die Koordinationspflicht nicht verletzt wurde. Gemäss dem selbständig anwendbaren Art. 33 Abs. 4 RPG seien in solchen Fällen indes auch einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen; dies sei nicht gegeben, wenn wie im vorliegenden Fall eine Gabelung des Rechtswegs nach kantonaler Rechtsmittelordnung vorgesehen sei, aufgrund dessen die zu koordinierenden Entscheide die Beschwerdeberechtigten in der Rechtsmittelbelehrung nicht an eine einheitliche Rechtsmittelinstanz verwiesen hätten. Aus diesem Grund wurde die Beschwerde gutgeheissen und der regierungsrätliche Entscheid betreffend das Konzessionsgesuch bzw. die Einsprachen gegen das Konzessionsgesuch aufgehoben, es wurde festgehalten, der Kanton Basel-Landschaft werde ein den Anforderungen des Art. 25 a und Art. 33 Abs. 4 RPG genügendes Verfahren zu schaffen haben.

Das Kantonsgericht hat somit die Argumentation zurückgewiesen, das Kantonsgericht könne als einheitliche Rechtsmittelinstanz im Sinne der bundesrechtlichen Anforderung qualifiziert werden, weil der regierungsrätliche Entscheid betreffend Konzession direkt beim Kantonsgericht und der Entscheid des Bauinspektors nach der erstinstanzlichen Beurteilung durch die Baurekurskommission ebenfalls beim Kantonsgericht anfechtbar sei. Genau diese Argumentation hat aber das Bundesgericht in einem Entscheid vom 18.09.2002 (Verfahren 1A.183/2001) als rechtens anerkannt („Allerdings ist aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung kein einheitlicher Rechtsmittelweg angegeben worden... In der Folge wurde aber die gesamte Angelegenheit im Rahmen des Rekursverfahrens koordiniert durch die Regierung beurteilt. Damit ist die Koordinationspflicht auch auf Ebene der Rekursinstanz eingehalten worden“; Erwägung 4.3).

Der Kanton ist jedoch gehalten, dem kantonsgerichtlichen Urteil nachzuleben und eine Gesetzesrevision raschmöglichst vorzunehmen, damit nicht weitere Projekte mit zu koordinierenden Verfügungen wegen Verletzung des Koordinationsprinzips zu Fall gebracht werden.

3. Lösungsvorschlag

Die heute bestehende Bestimmung von § 119 RBG betreffend die Verfahrenskoordination ist als solche nicht in Frage gestellt, und gemäss dem kantonsgerichtlichen Urteil (Erwägung 5.5) wurde im erstinstanzlichen Verfahren die gestützt auf § 119 RBG effektiv wahrgenommene Koordinationspflicht nicht verletzt. Es geht folglich nur darum, für sämtliche Verfügungen, welche koordiniert ergehen müssen, eine einzige und einheitliche Rechtsmittelinstanz zu bestimmen.

Nachdem heute im Kanton Basel-Landschaft für die jeweiligen Entscheide nach den jeweiligen Gesetzgebungen stets spezifische Rechtsmittelwege vorgesehen sind, erweist es sich als zweckmässig und erforderlich, eine übergeordnete Norm zu formulieren, welche festlegt, welches bei koordiniert ergehenden Verfügungen oder Entscheiden die einheitliche Rechtsmittelinstanz ist. Um dies zu erreichen, wird eine Anpassung des RBG in Absatz 3 von § 119 (Titel: „Verfahrenskoordination“) und eine Ergänzung des RBG um einen § 119 a (Titel: „Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz“) vorgeschlagen, wodurch ein direkter Konnex zwischen der Verfahrenskoordination und der einheitlichen Rechtsmittelinstanz hergestellt wird.

Die einheitliche Rechtsmittelinstanz soll stets diejenige sein, welche die gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelinstanz für den im Leitverfahren ergehenden Entscheid ist. Die neuen Bestimmungen sollen wie folgt lauten:

§ 119 Abs.3

³ *Bei Bauvorhaben, die auch eine Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone benötigen, ist dieses Bewilligungsverfahren das Leitverfahren. Bei Bauvorhaben, die auch eine Konzession des Kantons benötigen, ist das Konzessionsverfahren das Leitverfahren.*

§ 119 a Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz

¹ *Bei koordinierten Verfahren gemäss § 119 hievore sind die koordiniert ergehenden Verfügungen oder Entscheide mehrerer Behörden bei einer einheitlichen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. Es handelt sich dabei um diejenige Rechtsmittelinstanz, welche gemäss der spezifischen Gesetzgebung Rechtsmittelinstanz für Verfügungen und Entscheide im Leitverfahren ist.*

² *Die Rechtsmittelinstanz nimmt eine volle Überprüfung vor und entscheidet über die Zusammenlegung oder Trennung mehrerer Verfahren.*

Mit der hier vorgeschlagenen Lösung soll sichergestellt werden, dass nicht eine organisatorisch untergeordnete Instanz plötzlich zur Beschwerdeinstanz für Entscheide einer ihr übergeordneten Instanz wird. Es ist aber auch klar, dass künftig gewisse fachliche Aspekte nicht mehr von derjenigen Beschwerdeinstanz beurteilt werden, welche hierfür ein spezifisches Fachwissen aufgebaut hat.

Unter die koordinationspflichtigen Verfügungen und Entscheide fallen u.a. die Fälle des Bauens ausserhalb von als solchem ausgedehntem Baugebiet. Bei diesen ist das Bauinspektorat Entscheidinstanz über das Baugesuch, die Bau- und Umweltschutzdirektion ist Entscheidinstanz über die Ausnahmegewilligung zum Bauen ausserhalb des Baugebietes. Während der Baubewilli-

gungentscheid des Bauinspektorats bisher bei der Baurekurskommission anfechtbar war (und von da an das Kantonsgericht weitergezogen werden konnte) und der Ausnahmegewilligungentscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion beim Regierungsrat (und von dort an das Kantonsgericht weitergezogen werden konnte), wird künftig aufgrund der Bestimmungen von § 119 Abs.3 und von § 119a RBG der Regierungsrat nicht nur für die Ausnahmegewilligung Beschwerdeinstanz sein, sondern auch für die eigentliche Baugewilligung.

Somit wird die neue Regelung dazu führen, dass sich künftig Rechtsmittelinstanzen mit Aspekten und fachlichen Fragen auseinandersetzen müssen, für das in der Vergangenheit andere Rechtsmittelinstanzen Fachkompetenz aufgebaut und entwickelt haben. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision wird angestrebt, an den bisherigen Zuständigkeiten der Rechtsmittelinstanzen faktisch so wenig wie möglich zu ändern.

Die volle Überprüfung eines Entscheides durch die Rechtsmittelbehörde nach Absatz 2 von § 119a wird für bestimmte Verfahren von Gesetzes wegen verlangt (z.B. Überprüfung der Nutzungsplanung nach Art. 33 RPG). Es erfolgt hier nicht nur eine Ermessensprüfung, sondern auch, ob eine Massnahme angemessen ist (vergl. u.a. BGE 109 I b 125). Die volle Überprüfung vorzuschreiben bedeutet in gewissen Beschwerdefällen eine erweiterte Überprüfungsbefugnis gegenüber heute, stellt aber sicher, dass nicht einzelne Beschwerdefälle rechtswidrig werden, weil die Beschwerdeinstanz zu wenig weitgehende Überprüfungsbefugnis hätte. Dies gilt namentlich, wenn das Kantonsgericht die einheitliche Rechtsmittelinstanz sein sollte (dies wird bei koordinierten Konzessionsentscheiden des Regierungsrates künftig der Fall sein), denn dieses Gericht hat heute nur in Ausnahmefällen volle Kognition, d.h. das Recht zur Angemessenheitsprüfung (vergl. § 45 der Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993, „VPO“, SGS 271).

Dass eine einheitliche Rechtsmittelinstanz mehrere Verfahren vereinigen oder trennen kann, ergibt sich eigentlich bereits heute aus der VPO (§ 7a) und aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175, § 8a). Darauf wurde im Vernehmlassungsverfahren zu Recht hingewiesen, und im angepassten Beschlussentwurf wurde diese nochmalige Regelung im RBG gestrichen.

4. Umsetzung und Anwendung des Koordinationsprinzips

Wie die bereits bestehende Bestimmung von § 119 RBG festhält, bildet in aller Regel das Baugewilligungsverfahren das Leitverfahren, zuständig für die Koordination ist die Baugewilligungsbehörde. Diese hat somit dafür zu sorgen, dass die verschiedenen zu koordinierenden Verfahren miteinander inhaltlich abgestimmt werden, keine Widersprüche enthalten und eine möglichst gleichzeitige Eröffnung der verschiedenen Verfügungen und Entscheide erfolgt. Die verfahrensleitende Behörde ist dafür verantwortlich, verfahrensleitende Anordnungen zu treffen, für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen zu sorgen und bei allen beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden umfassende Stellungnahmen zum Vorhaben einzuholen sowie neu auch zu veranlassen, dass die koordinierten Verfügungen und Entscheide ein und dieselbe Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Im neuen Absatz 3 von § 119 RBG wird für die zahlenmässig bedeutsamsten und auch sachlich gewichtigen Verfahren betreffend Bauen ausserhalb Bauzonen und betreffend Konzessionen des Kantons (mit Koordinationspflicht) explizit die für die Koordination zuständige Behörde definiert, damit hier keinerlei Unsicherheiten entstehen können und für alle Rechtssicherheit besteht. Der Anwendungsbereich der Koordinationsnormen ist generell-abstrakt nämlich schwierig festzulegen. Es muss sich gemäss dem Gesetzeswortlaut von Art. 25 a RPG stets um die Errichtung oder die

Änderung einer Baute oder einer Anlage handeln, für welche Verfügungen oder Entscheide mehrerer Behörden erforderlich sind. Wie das kantonsgerichtliche Urteil vom 3. September 2014 gezeigt hat, bedürfen Verfahren, mit welchen der Bau eines neuen Wasserkraftwerks ermöglicht werden soll, der Koordination. Dies war den involvierten Behörden klar, das Baugesuchs- und das Konzessionsgesuchsverfahren wurden denn auch bis zuletzt koordiniert und die Entscheide ergingen am selben Tag. Es mangelte lediglich an der einheitlichen Rechtsmittelbelehrung.

Auch die Bewilligung von Bauten ausserhalb Baugebiet unterliegt der Koordinationspflicht, was den Behörden bisher auch bekannt war, jedoch wurden in der Vergangenheit stets die entsprechenden Rechtsmittelinstanzen für die Entscheide im Baugesuchsverfahren (Baurekurskommission) und im Ausnahmbewilligungsverfahren (Regierungsrat) in den Entscheiden genannt, welche die formelle Gesetzgebung bis dato vorgesehen hat. Neu wird hier aufgrund des § 119 Abs.3 und aufgrund von § 119 a RBG eine einheitliche Rechtsmittelbelehrung erfolgen (Regierungsrat).

Auch Rodungsbewilligungsverfahren sind mit Baugesuchsverfahren und mit Bewilligungsverfahren für das Bauen ausserhalb von Bauzonen zu koordinieren, wenn eine Baute im Wald realisiert werden soll; hier wird aufgrund von § 119 Abs.3 RBG für alle Entscheide der Regierungsrat Beschwerdeinstanz sein. Auch Bewilligungen für den Betrieb von Deponien werden in aller Regel mit den einhergehenden Baubewilligungsverfahren zu koordinieren sein.

Spezialbewilligungen von untergeordneter Bedeutung können gemäss den einschlägigen Kommentaren zu Art. 25 a RPG abgetrennt und separat erteilt werden, wenn feststeht, dass kein Abstimmungsbedarf mit den übrigen Entscheiden besteht und Rechte der Gesuchsteller oder Dritter dadurch nicht tangiert werden. Auch baurechtliche Grundsatz- oder Vorentscheide können separat erlassen werden, doch müssen auch hier soweit nötig die Abstimmungen der Verfahren erfolgen oder es müssen entsprechende Vorbehalte angebracht werden. Wo kein Koordinationsbedarf besteht, sind weiterhin Einzelverfügungen zulässig (Waldmann/Hänni, Handkommentar zum RPG 2006, Art. 25a, Rz 25).

Die Verpflichtung zur Koordination bezieht sich nicht nur auf die kantonalen Behörden, sondern auch auf die kommunalen Behörden d.h. auch kommunale Bewilligungen sind mit den einhergehenden Baugesuchsverfahren ausreichend zu koordinieren, sofern tatsächlich Koordinationsbedarf besteht. Das entscheidet im konkreten Fall die für das Leitverfahren zuständige Behörde.

Im Ergebnis muss in jedem Einzelfall von der für die Koordination zuständigen Behörde (i.d.R. Baubewilligungsbehörde) geprüft werden, ob eine Koordinationspflicht besteht und welche einzelnen Verfahren in die Koordination miteinzubeziehen sind und in welchem Ausmass. Hier eröffnet sich ein neues argumentatives Feld für Beschwerdeverfahren, und die Anwendung des Koordinationsprinzips wird mit gesundem Augenmass (besteht tatsächlich ein Koordinationsbedürfnis oder nicht) anzuwenden und zu beurteilen sein.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagene Ergänzung des RBG hat keinerlei spezifische KMU-Relevanz.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es lässt sich nur schwer abschätzen, ob die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes grössere finanzielle Auswirkungen haben wird. Durch die Verschiebung von Zuständigkeiten von heutigen Rechtsmittelinstanzen ist es denkbar, dass die eine oder andere Beschwerdeinstanz

künftig mehr Beschwerdefälle zur Beurteilung zugewiesen erhält und eine andere weniger. Es ist somit durchaus denkbar, dass hier gewisse finanzielle Auswirkungen entstehen werden, wobei diese auf keinen Fall stark zu Buche schlagen dürften. Den möglichen höheren Kosten im Einzelfall steht auch gegenüber, dass einzelne Verfügungen künftig kantonsintern potentiell eine Beschwerdeinstanz weniger durchlaufen, was auch wieder Einsparungen bringt.

7. Vernehmlassungsergebnisse

Trotz zeitlicher Dringlichkeit der Thematik und entsprechend eingereichten parlamentarischen Vorstößen wollte der Regierungsrat nicht auf gänzliche Vernehmlassung verzichten, jedoch gemäss entsprechender Verordnungsbestimmung die Vernehmlassungsfrist verkürzen.

Ausser den politischen Parteien, dem KMU-Forum und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden („VBLG“) wurden auch das Kantonsgericht und die Kantonale Baurekurskommission zur Vernehmlassung eingeladen, weil diese beiden Instanzen direkt von der Gesetzesrevision betroffen sein werden. Vernehmlassungen wurden bezüglich der politischen Parteien von der SP, der CVP, der SVP und der FDP eingereicht. Auch der VBLG, das KMU-Forum, die Kantonale Baurekurskommission („BRK“) und das Kantonsgericht (Geschäftsleitung) haben sich vernehmen lassen.

Sämtliche an der Vernehmlassung teilnehmenden politischen Parteien begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen des RBG und geben ihrer Erwartung Ausdruck, dass die finale Landratsvorlage zügig ausgearbeitet und an den Landrat überwiesen wird. Die SVP hat noch beantragt, die Regelung betreffend der vollen Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz nicht im RBG vorzunehmen, sondern dies in die Verwaltungsprozessordnung aufzunehmen, weil die Verzettelung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen wenig bürgerfreundlich sei. Gesetzessystematisch wäre es möglicherweise tatsächlich sinnvoller, die Frage der Überprüfungsbefugnis in der Verwaltungsprozessordnung zu regeln. Nur ist der dort in Betracht kommende Ort heute sehr abschliessend formuliert, und es bedürfte auch in der Verwaltungsprozessordnung einer Referenzierung auf die materielle Regelung im RBG, was die Lesbarkeit sicher nicht vereinfachen würde. Zudem richtet sich die entsprechende verfahrensrechtliche Bestimmung zur Hauptsache an das Gericht, welches wissen muss, in welchem Rahmen es eine Überprüfung des angefochtenen Entscheides vornehmen kann, darf und muss. Das Kantonsgericht hat im Rahmen seiner Vernehmlassung die entsprechende Regelung im RBG nicht moniert. Es wird deshalb in dieser Vorlage auf die Übernahme des entsprechenden Vorschlags verzichtet.

Die FDP hat noch einen Vorschlag für eine Formulierung von § 119 a Abs. 1 in einem Satz unterbreitet. Dieser Vorschlag ist sprachlich eleganter, macht aber die Verständlichkeit der nicht ganz einfach zu verstehenden Bestimmung nicht besser, weshalb auf eine Anpassung verzichtet wurde.

Das KMU-Forum verzichtet aufgrund der geringen KMU-Betroffenheit auf eine weitergehende Stellungnahme.

Der VBLG begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der kantonalen Bestimmungen vorbehaltlos. Er weist in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass Gemeinden, welche keine eigene Vernehmlassung einreichen, sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen, was bei der Vernehmlassungsauswertung entsprechend zu beachten sei.

Das Kantonsgericht begrüsst, dass sich der kantonale Gesetzgeber der Problematik annimmt und eine bundesrechtskonforme Umsetzung anstrebt. Inhaltlich stellt sich das Kantonsgericht die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Lösung sämtliche Fallkonstellationen abgedeckt sind, und es schlägt vor, die Thematik der Vereinigung und Trennung von Verfahren durch Rechtsmittelinstanzen nicht nochmals zu regeln. Der Regierungsrat ist der Auffassung, mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision seien sämtliche zu koordinierenden Fälle gemäss Bundesgesetzgebung abgedeckt. Der hier umgesetzte Koordinationsgrundsatz gemäss RPG gilt dann, wenn „die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden“ erfordert (vergl. Art. 25 a Abs. 1 RPG). Damit ist somit stets ein Baubewilligungsverfahren erforderlich, so dass durch die entsprechende, bereits bestehende Bestimmung in § 119 Abs. 2 RBG stets eine Behörde für das Leitverfahren bestimmt ist, wenn nicht gemäss dem neu vorgeschlagenen Abs. 3 das Bewilligungsverfahren für Bauen ausserhalb der Bauzone oder dasjenige für Konzessionsverfahren das Leitverfahren ist. Der bestehende § 19 Abs. 2 RBG hat somit auch die Funktion eines Auffangtatbestandes bzw. einer Generalklausel. Der Vorschlag des Kantonsgerichts, die Frage der Zusammenlegung oder Trennung mehrerer Verfahren nicht nochmals im RPG zu regeln, ist berechtigt und wird aufgenommen. Im Entwurf der Landratsvorlage ist der zweite Halbsatz von § 119 a, wie der noch unter Ziffer 3 dieser Vorlage vorgeschlagen war, ersatzlos gestrichen worden. Die Verwaltungsverfahrensgesetzgebung und die Verwaltungsprozessordnung kennen bereits eine entsprechende Regelung, sodass eine nochmalige Legiferierung im RBG tatsächlich überflüssig ist.

Die Baurekurskommission ist gegenüber der Vorlage skeptisch. So wird etwa moniert, dass bei konzessionspflichtigen Bauvorhaben künftig der kantonale Instanzenzug verkürzt wird (nur noch Kantonsgericht), während alle anderen Bauvorhaben einen längeren Beschwerdeweg vorsehen würden. Auch bezüglich des Bauens ausserhalb Baugebiet würde die Baurekurskommission eine Lösung befürworten, bei welcher das eigentliche Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren bleiben würde. Die Baurekurskommission stösst sich an der in der Vorlage enthaltenen Feststellung, es solle sichergestellt werden, dass nicht ein organisatorisch untergeordnete Instanz plötzlich zur Beschwerdeinstanz für Entscheide einer ihr übergeordneten Instanz wird. In der Tat sind die Entscheide der Baurekurskommission nicht beim Regierungsrat, sondern direkt beim Kantonsgericht anfechtbar, jedoch ist unbestritten, dass die Baurekurskommission als unabhängige Beschwerdeinstanz vom Regierungsrat gewählt wird. Deshalb wurde auch das Konstrukt gewählt, dass die Rekurskommission nicht Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der sie wählenden Instanz (Regierungsrat) ist. In der Tat wird es nur sehr vereinzelt Entscheide geben, welche bezüglich der Rechtsmittelinstanz nicht mehr von der Baurekurskommission, sondern direkt vom Kantonsgericht behandelt werden; koordinierte Verfahren mit Konzessionsentscheiden sind sehr selten, damit auch gegen solche Entscheide erfolgende Beschwerden, und bei den Fällen des Bauens ausserhalb Baugebiet geht es regelmässig in Beschwerdeverfahren nicht um baupolizeiliche Aspekte, sondern um die eigentliche Zulässigkeit der Realisierung, Änderung oder Erweiterung einer Baute ausserhalb Baugebiet im Lichte der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen, wofür bereits heute der Regierungsrat zuständig ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass das Fallvolumen der Baurekurskommission aufgrund der hier vorgeschlagenen Gesetzesrevision spürbar zurückgehen wird.

8. Parlamentarische Vorstösse

Motion [2014/350](#) von Klaus Kirchmayr vom 23. Oktober 2014 „Bundesrechtskonformes Bewilligungsverfahren für Kraftwerke“

Die Motion wurde am 23. Oktober 2014 mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Schon seit acht Jahren will die Elektra Baselland (EBL) in Zwingen ein Wasserkraftwerk bauen. Noch immer wartet das Energieunternehmen auf die nötige Baubewilligung des Kantons. Vor 2 Wochen hat das Kantonsgericht entschieden, dass eine Beschwerde gegen das Kraftwerk gutgeheissen wurde, weil der Kanton das Bewilligungsverfahren unzulässig aufgegleist hatte.

Es ist sehr unbefriedigend, sowohl für Unternehmen als auch für potenzielle Beschwerdeführer, dass das Baselbieter Bewilligungs- bzw. Konzessionsverfahren offensichtlich nicht bundesrechtskonform ist. Der Kanton ist damit für eine grosse Rechtsunsicherheit verantwortlich, weil das aktuelle vom Kanton vorgesehene Verfahren nicht mit dem Raumplanungsgesetz konform ist. Es ist offensichtlich unterlassen worden, die Bewilligungsverfahren korrekt an das Bundesrecht anzupassen.

Es scheint zudem so, dass diese Situation der Rechtsunsicherheit für alle Kraftwerkskonzessionen, also auch für anstehende Rekonzessionierungen oder Neukonzessionen z.B. von Windkraftwerken gilt. Entsprechend besteht grosse Unsicherheit bei Planern und Investoren. Dieser Missstand ist sofort und dringlich zu beheben. Dementsprechend wird beantragt:

Das kantonale Bewilligungsverfahren ist bundesrechtskonform auszugestalten und die bestehenden Rechtsunsicherheiten sind sofort zu beheben. Allfällig notwendige gesetzliche Anpassungen sind innert drei Monaten nach Annahme der Motion dem Landrat als Vorlage zu präsentieren. Anpassungen auf Verordnungs- oder tieferer Regelungsstufe sind innert drei Monaten nach Annahme der Motion umzusetzen.

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorliegende Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz (§ 119 Abs. 3 und § 119 a RBG) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen und die Motion [2014/350](#) von Klaus Kirchmayr vom 23. Oktober 2014 „Bundesrechtskonformes Bewilligungsverfahren für Kraftwerke“ zu überweisen und abzuschreiben.

Liestal, 10. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gesetzestext

Landratsbeschluss

Betreffend die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 ¹ wird beschlossen.
2. Die Motion [2014/350](#) von Klaus Kirchmayr vom 23. Oktober 2014 „Bundesrechtskonformes Bewilligungsverfahren für Kraftwerke“ wird überwiesen und abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 33.0289, SGS 400

**Landratsbeschluss
betreffend Änderung Raumplanungs- und Baugesetz**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

§ 119 Absatz 3 (geändert)

³ Bei Bauvorhaben, die auch eine Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone benötigen, ist dieses Bewilligungsverfahren das Leitverfahren. Bei Bauvorhaben, die auch eine Konzession des Kantons benötigen, ist das Konzessionsverfahren das Leitverfahren.

§ 119 a (neu)

Verfahrenskoordination und einheitliche Rechtsmittelinstanz

¹ Bei koordinierten Verfahren gemäss § 119 hievor sind die koordiniert ergehenden Verfügungen oder Entscheide mehrerer Behörden bei einer einheitlichen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. Es handelt sich dabei um diejenige Rechtsmittelinstanz, welche gemäss der spezifischen Gesetzgebung Rechtsmittelinstanz für Verfügungen und Entscheide im Leitverfahren ist.

² Die Rechtsmittelinstanz nimmt eine volle Überprüfung vor.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber: